



KUNDMACHUNG

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.08.2010 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Matt Johannes, Wucherer Günter, Falch Maximilian, Röck Hartwig, Zangerl Klaus, Ehart Franz, Wolf Patrik, Falch Alfons, Tschiderer Sebastian, Senn Reinhard, Kerber Josef.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, dass der Gemeindeverband „Abwasserverband Oberes Stanzertal“ folgende neue Satzungen erhält:

SATZUNGEN des ABWASSERVERBANDES

OBERES STANZERTAL

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Mitglieder des Verbandes

- (1) Die Gemeinden St. Anton a.A., Pettneu a.A., Flirsch und Strengen schließen sich zum Zwecke des Schutzes der Oberflächengewässer zu einem Gemeindeverband gemäß § 14. TGO 1966 zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:
 - a) Planung, Errichtung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage;
 - b) Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet.
- (2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberes Stanzertal“, im folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Anton a.A.

§ 2

Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, erhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, die Erhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – den einzelnen Verbandsgemeinden.

- (3) Die Verbandsanlagen umfassen den Transportkanal von St. Christoph a. A., beginnend am westlichen Ende der „Heinrich Findelkind Galerie“ bis zur Einmündung der Ortsdurchfahrt in die Umfahrungsstraße östlich von St. Anton. Weiters den Kanal von der Einmündung der Ortsdurchfahrt in die Umfahrungsstraße bis zur Kläranlage Flirsch und die zentrale Kläranlage.
- (4) Die Erstellung, die Erhaltung und der Betrieb des Transportkanales von Strengen nach Flirsch inkl. der Pumpstationen obliegt einzig der Gemeinde Strengen.
- (5) Die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Kläranlage, einschließlich des Grunderwerbes hiezu, ist Aufgabe des Verbandes.
- (6) Der Verband kann von seinen Mitgliedern verlangen, dass gewerbliche und industrielle Abwässer vorbehandelt werden, falls durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Wassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden kann und erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 3

Pflichten der verbandsangehörigen Gemeinden

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht Rechnung zu tragen,
- c) die festgelegten Beiträge zu leisten,
- d) der Verbandsversammlung auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsanlagen und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und
- e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§ 4

Finanzielle Bestimmungen

- (1) Der durch Einnahmen, wie durch Zuschüsse des Bundes, des Landes oder durch Beiträge von nicht verbandsangehörigen Gemeinden, nicht gedeckter Aufwand des Verbandes, ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach den Regeln der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

- (2) Die Kosten für Grunderwerb, Planung und Bau, für Darlehenstilgung und –zinsen, sowie für die Rücklagenbildung werden nach folgendem Beitragsschlüssel auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt:
- a) soweit diese Kosten den Transportkanal von St. Christoph a. A. bis zur Einmündung der Ortsdurchfahrt in die Umfahrungsstraße östlich von St. Anton betreffen, beträgt der Anteil der Gemeinde St. Anton a. A. 100 %,
- b) soweit diese Kosten die Abwasserreinigungsanlage betreffen, beträgt die Bemessung der Anteile aus Einwohnerzahl 2008 und Gästebetten x 2 aus dem Jahr 2008. Basierend auf diesem Aufteilungsschlüssel beträgt der anteilmäßige Aufwand der Verbandsmitglieder:

	Einwohner	Gästeb.x 2	prozent. Anteil der Gemeinde
St. Anton a. A.	2.635	19.958	69,44 %
Pettneu a. A.	1.495	3.828	16,36 %
Flirsch	984	2.110	9,51 %
Strengen	1.237	290	4,69 %

- c) soweit diese Kosten die übrigen Verbandsanlagen betreffen, beträgt der Aufteilungsschlüssel anteilmäßig folgenden Aufwand der Verbandsmitglieder

	Einwohner	Gästeb. x 2	prozent. Anteil der Gemeinde
St. Anton a. A.	2.635	19.958	72,86 %
Pettneu a. A.	1.495	3.828	17,17 %
Flirsch	984	2.110	9,98 %

- (3) Diese Beitragsschlüssel (Pkt. b und c) werden alle 5 Jahre entsprechend den tatsächlichen Einwohnern und Gästebetten aktualisiert.
- (4) Die aufgenommen Darlehen in den Jahren 2005 und 2007 werden nach diesen Beitragsschlüsseln aufgeteilt. Die restlichen Darlehen aus den vorangegangenen Jahren werden nach dem Beitragsschlüssel von 1995 den einzelnen Gemeinden weiterverrechnet.
- (5) Die Kosten für den Betrieb, die laufende Instandhaltung der Anlagen und der Verwaltungsaufwand des Verbandes werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem jährlichem Wasserverbrauch und Fremdwasser- bzw.

Oberflächenwasseranteil errechnet. Dabei werden die jährlichen Ablesungen des Wasserverbrauches der Hauswasserzähler der einzelnen Gemeinden mit 70 % Anteil, und der Fremdwasser- bzw. Oberflächenwasseranteil prozentuell nach o. a. Wasserverbrauch mit 30 % Anteil berechnet. Der Schlüssel wird jährlich rückwirkend berechnet.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden betragen für das Jahr 2008:

	Wasser- verbrauch	Anteil Ober- flächenwasser	prozent. Anteil der Gemeinde
St. Anton a. A.	523.510	1.364.820	72,60 %
Pettneu a. A.	104.560	272.594	14,50 %
Flirsch	62.364	162.586	8,65 %
Strengen	44.661	0	4,25 %

- (6) Wird infolge der Vergrößerung des Abwasseranfalles oder der Änderung der Abwasserzusammensetzung eine Erweiterung der Verbandsanlagen notwendig, sind die Kosten hierfür auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihres Mehrbedarfes in der Satzung festzusetzen.
- (7) Ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. Zahlungen der einzelnen Gemeinden anzurechnen.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsobmann
- (2) Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Gemeindeverbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.
- (3) In der Verbandsversammlung ist auch ein kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht des Verwaltungsrates der Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH vertreten.

§ 6**Verbandsversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der bezirksangehörigen Gemeinden St. Anton a. A., Pettneu a. A., Flirsch und Strengen sowie einem weiteren Vertreter der Gemeinde St. Anton a. A. Dieser muss Mitglied des Gemeinderates von St. Anton a. A. sein, seine Funktionsdauer beträgt sechs Jahre. Ersatzmitglieder sind für alle o. a. Vertreter zu bestellen.
- (2) Sämtliche Beschlüsse der Bezirksversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit (Zustimmung von 4 Mitgliedern).

§ 7**Aufgaben der Bezirksversammlung**

Der Bezirksversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Bezirksamman obliegen.

§ 8**Der Bezirksamman und seine Aufgaben**

- (1) Der Bezirksamman und der Bezirksamman-Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Bezirksammanes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Das Vorschlagsrecht für den Bezirksamman betrifft allein die Gemeinde St. Anton a. A. Das Vorschlagsrecht für den Ammanstellvertreter teilen sich die restlichen Gemeinden. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom jüngsten Mitglied der Bezirksversammlung zu ziehen ist.
- (2) Dem Bezirksamman obliegt:
 - a) die Einberufung der Bezirksversammlung
 - b) der Vorsitz in der Bezirksversammlung
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Bezirksversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse. Urkunden, mit denen der Verband privatrechtliche

Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung unter Hinweis auf den Beschluss der Verbandsversammlung zu unterfertigen,

- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- (3) Inwieweit der Verbandsobmann die Geschäftsstelle bevollmächtigen kann, bestimmen die von der Verbandsversammlung zu erlassenden Richtlinien.

§ 9

Haftung

Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2 lit.b.

§ 10

Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 11

Ausscheiden einer Gemeinde

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

§ 12

Eintritt einer Gemeinde

Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 5 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge anteilig zu leisten. Außerdem hat eine, in den Gemeindeverband eintretende Gemeinde, diesem einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu stimmt der Erweiterung des Kontokorrentkredites der Agrargemeinschaft Pettneu um weitere € 30.000,-- **einstimmig** (bei einer Stimmenthaltung infolge Befangenheit) zu.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu stimmt zu folgenden Grundstücksgeschäften der Agrargemeinschaften Pettneu und Schnann wie folgt:
 - a) Verkauf der Agrargemeinschaft Pettneu einer Teilfläche von 257m² aus dem Gst. 1614/5 an Frau Schöllner Christine, geb. am 24.12.1963, w/h in 6574 Pettneu 21, zum Preis von € 90,-- pro m² - **einstimmig zugestimmt** (bei einer Stimmenthaltung infolge Befangenheit).
 - b) Flächengleicher Grundtausch zwischen der Agrargemeinschaft Pettneu und dem Österreichischen Alpenverein Sektion Touristenclub Innsbruck im Bereich der Edmund Graf Hütte – **einstimmig zugestimmt** (bei einer Stimmenthaltung infolge Befangenheit).
 - c) Der TO-Punkt 3c) wurde einstimmig vertagt.
 - d) Flächengleicher Grundtausch zwischen der Agrargemeinschaft Schnann und Herrn Würfl Dietmar im Ausmaß von 32 m² im Bereich der Gpn. 2520 und 2524/2 – **einstimmig zugestimmt** (bei zwei Stimmenthaltungen infolge Befangenheit).

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die bis zum 23.07.2010 getätigten Haushaltsüberschreitungen und Mindereinnahmen gemäß der unter **Beilage A** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen gemäß der unter **Beilage B** beigefügten Auflistung.

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** den Ansuchen der Familien Rudigier und Prantl/Rieder betr. Übernahme des gesamten Schulerhaltungsbeitrages der Schmittelschule Schruns, nur teilweise Rechnung zu tragen, indem lediglich die Hälfte des von der Schmittelschule Schruns vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeitrages für das kommende Schuljahr von der Gemeinde Pettneu übernommen wird. Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig** künftige derartige Ansuchen wie folgt zu behandeln: Der Schulerhaltungsbeitrag von Schihauptschulen außerhalb des Bundeslandes Tirol wird lediglich zur Hälfte übernommen, wobei diese Hälfte den jeweiligen Schulerhaltungsbeitrag der Schihauptschule Neustift nicht überschreiten darf. Die Ansuchen sind jährlich bis spätestens Schulbeginn an die Gemeinde Pettneu zu richten.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** die Schulerhaltungssoftware Sokrates-Web für die Volksschule Pettneu zum Preis von € 290,-- inkl. MwSt. nach Abzug der Landesförderung, anzukaufen.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** den Gemeinderatsbeschluss TO-Punkt 4, vom 28.08.2009 aufzuheben. Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig** die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 10-007/2, über folgende Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 2521/4, 2542/2, 3675 und .208, KG Pettneu:
Umwidmung der Gpn. 2521/4 und 3675 sowie Teilflächen der Gp. 2542/2 und der Bp. .208, von derzeit „Freiland“ in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. (2), TROG 2006.
Die Auflegung des Flächenwidmungsänderungsplanes zur allgemeinen Einsicht erfolgt im Gemeindeamt Pettneu ab dem 13.08.2010 während einer Frist vier Wochen.
Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 1-007/2 zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke 2521/4, 2542/2, 3675 und .208, KG Pettneu und zwar:
Umwidmung der Gpn. 2521/4 und 3675 sowie Teilflächen der Gp. 2542/2 und der Bp. .208, von derzeit „Freiland“ in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. (2), TROG 2006.
Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 13.08.2010

Abgenommen am: 30.08.2010